

Thomas Sünkler-Geise Jarrestr. 20 22303 Hamburg

Dr. Henning Wolter  
Südring 4

59065 Hamm

Hamburg, 28.08.02

Sehr geehrter Herr Dr. Wolter,

ich bin Ihnen ausgesprochen dankbar, dass Sie mir so spontan Rechtsauskunft geben und meinen Fall überprüfen wollen. So helfen Sie möglicherweise einen Gerichtsprozeß zu vermeiden.

Meine Schwester bereitet durch ihr Verhalten unserer gesamten Familie, insbesondere dem Vater großen Kummer.

Er hatte ihr einen Aussiedlungshof ende der 80 er Jahre zunächst verpachtet und im Jahre 98 dann auch überschrieben in der Hoffnung, dass sie diesen bewirtschaften würde. Zunächst konnte sie den nicht ohne seine Zustimmung verkaufen. Dieses Recht räumte er ihr schließlich ein mit dem Resultat, dass sie diesen alsbald an unsere Heimatstadt für ca. 1,5 Millionen DM verkaufte und sich in einem Wohnwagen mit Kind und Lebensgefährten gen Holland verabschiedete, um dort als Heilerin ein „Therapiezentrum“ zu gründen. Den kompletten Verkaufserlös will sie nun behalten, also nichts davon abgeben.

Ein Onkel und dessen Sohn, beide ö.b.v. Sachverständige der Landwirtschaftskammer gaben mir Ihren Artikel aus top agrar, die Ausgaben 3 u. 4 2002 und wiesen mich darauf hin, dass der Hof sehr wohl ein Hof im Sinne der Höfeordnung gemäß Übergabevertrag vom 22.12.98 ( Anlage ) ist, obwohl meine Schwester den nicht bewirtschaftete, die Ländereien verpachtete, derzeit kein Inventar vorhanden aber die Hofstelle nicht baufällig ist.

Dies wäre meine erste Frage: greift die Höfeordnung und sind die weichen Erben Nachabfindungsberechtigte gemäß § 13 der Höfeordnung ? Hier möchte ich erwähnen, dass meine Schwester und ich noch einen behinderten Bruder haben, dessen Vormund mein Vater ist.

Ferner hat meine Mutter meiner Schwester „event. Ansprüche, die ihr aufgrund des Verkaufs aus § 13 HofO zustehen sollten“ an meine Schwester abgetreten. ( Anlage 2 )

Abfindungsansprüche der Geschwister sind im Hofübergabevertrag allerdings nicht geregelt. Stellt sich nun Frage 2: fließen meiner Schwester tatsächlich eventuelle Ansprüche meiner Mutter voll zu, od. ist dies zu behandeln, als wäre der Hoferbfall eingetreten, als wäre meine Mutter bereits verstorben und erhöhen sich somit die Anteile alle Kinder gleichmäßig, also auf jeweils 1/3. Soweit mir bekannt, wären die Anteile ohne Abtretungserklärung: Mutter 1/2 und die drei Kinder je 1/6 .

--- Seite 2 ---

Und schließlich 3. : sind andere Vermögensregelungen, die nicht den Hof und die Höfeordnung betreffen als Vorempfänger zu berücksichtigen oder ergeben sich die Anteile ausschließlich aus dem Hofverlös? ( Sowohl meine Schwester als auch ich selbst haben jeweils ein Haus überschrieben bekommen, auf denen jeweils Nießbrauch ruht und die nicht mit dem Hof zu tun haben und demnach nicht der Höfeordnung unterliegen.)

Da sich die Fälle in top agrar für mich als Laien wesentlich komplexer darstellen, könnte ich mir vorstellen, dass sich dieser Fall für Sie als Fachanwalt womöglich als sehr eindeutig darstellt. Darf ich höflichst hoffen, dass wenn es irgend Ihre Zeit erlaubt Sie diesen Fall möglich bald prüfen, da die letzte Rate in Höhe von 50 % des Kaufpreises noch nicht geflossen sind und so die Chance des Arrests noch gegeben ist, da wir alle Verdunklungsgefahr sehen?

Mit außerordentlichem Dank im voraus und freundlichem Gruß

Thomas Sünkler-Geise



PS.: Meine Telefonnummer : 040/ 2788 0707